VERORDNUNG (EWG) Nr. 4014/87 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/87 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist in Artikel 14 Absatz 1 A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöpfungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 944/87 (4), nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte Abschöpfung gilt einen Monat; der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 festgelegt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/87 (6), um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Nach Artikel 272 der Beitrittsakte wendet die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 während der ersten Übergangsstufe bei der Einfuhr der Erzeugnisse nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates (7) zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3877/87 (8), aus Portugal die von ihr gegenüber diesem Land vor dem Beitritt geltende Regelung an. Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal (9) gilt für Spanien eine entsprechende Regelung. Diese Regelung führt zur Anwendung einer Abschöpfung; diese Abschöpfung muß nach den Bestimmungen der Verordnung 156/67/EWG der Kommission (10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 31/76 (11), unter Berücksichtigung der Marktpreislage in Portugal berechnet werden. Bei den Einfuhren nach Spanien muß diese Abschöpfung um den zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geltenden Beitrittsausgleichsbetrag gesenkt werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates (12) wurde eine neue Kombinierte Nomenklatur eingeführt, die am 1. Januar 1988 in Kraft tritt, den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie der Außenhandelsstatistik der Gemeinschaft gerecht wird und an die Stelle des jetzigen Zolltarifschemas tritt.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (14),

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 327 vom 19. 12. 1987, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.
(4) ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.
(5) ABl. Nr. L 61 vom 26. 2. 1986, S. 4.
(6) ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1987, S. 102.
(7) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1987, S. 1.
(9) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.
(10) ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2533/67.
(11) ABl. Nr. L 5 vom 10. 1. 1976, S. 18.
(12) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
(13) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(14) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
2309 10 11	10,88	38,39	27,51
2309 10 13	10,88	656,85	645,97
2309 10 31	10,88	96,86	85,98
2309 10 33	10,88	715,32	704,44
2309 10 51	10,88	182,84	171,96
2309 10 53	10,88	801,30	790,42
2309 90 31	10,88	38,39	27,51
2309 90 33	10,88	656,85	645,97
2309 90 41	10,88	96,86	85,98
2309 90 43	10,88	715,32	704,44
2309 90 51	10,88	182,84	171,96
2309 90 53	10,88	801,30	790,42